

## **Richtlinie des Rektorates über die Rückerstattung von Studienbeiträgen an Studierende aus Drittstaaten zur Förderung besonderer Studienleistungen**

### **Präambel**

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ist bestrebt, auch ausländische Studierende nach Kräften zu fördern. Um dieser Verantwortung gegenüber Studierenden aus Drittstaaten, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit einen Studienbeitrag in Höhe von € 726,72 pro Semester zu entrichten haben, Rechnung zu tragen, wird als konkrete Förderungsmaßnahme die Rückerstattung des Studienbeitrages gemäß dieser Richtlinie vorgesehen.

### **Geltungsbereich**

§ 1 Diese Richtlinie regelt die Rückerstattung des Studienbeitrages an ordentliche Studierende der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt aus Drittstaaten, die gem. § 91 Abs. 2 Universitätsgesetz (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., im Leistungszeitraum einen Studienbeitrag in Höhe von € 726,72 pro Semester entrichtet haben.

### **Leistungszeitraum und Antragstellung**

§ 2 (1) Voraussetzung für die Rückerstattung ist ein günstiger Studienerfolg gemäß § 3 während eines Leistungszeitraumes. Der Leistungszeitraum umfasst jeweils ein Studienjahr (1. Oktober bis nachfolgenden 30. September) und ist jener Zeitraum, in dem abgelegte Prüfungen entsprechend dem Prüfungsdatum bzw. entsprechend dem Datum der Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit berücksichtigt werden. Anerkannte Prüfungen (iSd § 78 UG) werden nur dann berücksichtigt, wenn die originäre Prüfungsleistung innerhalb des Leistungszeitraumes abgelegt wurde.

(2) Die Rückerstattung erfolgt einmal pro Studienjahr. Der Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages kann vom 1. Oktober bis 31. Oktober nach Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraumes in der Studien- und Prüfungsabteilung eingebracht werden. Das Antragsformular ist in geeigneter Weise online zur Verfügung zu stellen.

(3) Eine Antragstellung ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Unterstützung in voller Höhe des entrichteten Studienbeitrages aus Mitteln des gem. Satzung Teil D § 1 eingerichteten Sozialfonds erfolgt ist.

### **Studienerfolg**

§ 3 (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt vor, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller im Leistungszeitraum eine Mindestanzahl von 30 ECTS-Anrechnungspunkten in einem Studium erreicht hat und dabei die erlaubte Studiendauer gem. Abs. 2 in diesem Studium nicht überschritten wurde.

(2) Die erlaubte Studiendauer umfasst die im jeweiligen Studium vorgesehene Studienzzeit zuzüglich zwei Toleranzsemester.

(3) Die Studiendauer wird gem. § 22 Abs. 3 Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV), BGBl. II 2019/216 idF BGBl. II 2020/533, ermittelt.

(4) Der Nachweis der Arbeit an einer Dissertation gilt als Äquivalent zu der zu erbringenden Mindestanzahl an ECTS-Anrechnungspunkten. Der Nachweis der Arbeit an einer Masterarbeit gilt als Äquivalent zu 15 ECTS-Anrechnungspunkten. Derartige Nachweise gelten durch eine von der Betreuerin/dem Betreuer ausgestellte Bestätigung über den Fortschritt der Arbeit als erbracht.

Eine derartige Bestätigung kann bei einer Dissertation in höchstens 3 Studienjahren, bei einer Masterarbeit in höchstens 1 Studienjahr geltend gemacht werden.

### **Höhe der Rückzahlung**

§ 4 (1) Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich in der Höhe von € 726,72 pro Studienjahr.

(2) Ergibt sich bei Ermittlung der Durchschnittsnote gem. Abs. 3 ein besonderer Studienerfolg mit einem Wert unter 1.5, dann erhöht sich die Rückzahlung auf € 1.453,44 pro Studienjahr.

(3) Die Durchschnittsnote wird ermittelt, in dem die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte aller Prüfungsleistungen aus dem betreffenden Studienjahr mit der jeweiligen Beurteilung multipliziert, die so ermittelten Teilergebnisse addiert und zuletzt durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte dividiert werden. Die ermittelte Durchschnittsnote wird auf zwei Kommastellen gerundet.

(4) Prüfungen mit der Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, Anerkennungen mit der Beurteilung „anerkannt“ und Nachweise gem. § 3 Abs. 4 werden bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt. Die Ermittlung einer Durchschnittsnote entfällt, wenn nach Abzug der zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte derartiger Prüfungen bzw. Nachweise die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte den Wert von 30 unterschreitet. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung in Höhe von € 726,72.

(5) Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller für das betreffende Studienjahr auch an einer anderen Universität gem. § 6 Abs. 1 UG ein Studium betreibt bzw. in einem gemeinsam eingerichteten Studium zugelassen ist, reduziert sich die Höhe der Rückzahlung auf den der Universität verbleibenden Anteil des entrichteten Studienbeitrages.

(6) Wenn der Antragstellerin/dem Antragsteller für das betreffende Studienjahr bereits eine teilweise Rückerstattung aus Mitteln des gem. Satzung Teil D § 1 eingerichteten Sozialfonds erhalten hat, reduziert sich die Höhe der Rückzahlung des Studienbeitrages gemäß dieser Richtlinie um diesen Betrag.

### **Durchführung der Rückzahlung**

§ 5 (1) Die Rückzahlung des Studienbeitrages erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund einer Antragstellung der/des Studierenden. Auf die Rückzahlung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Die Vollziehung dieser Richtlinie fällt in den Kompetenzbereich der Vizerektorin für Lehre bzw. des Vizerektors für Lehre.

### **In-Kraft-Treten**

§ 6 (1) Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und ist erstmals auf Anträge ab dem Studienjahr 2014/15 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, § 3 Abs. 2, 3 und 4, § 4 Abs. 3, 4, 5 und 6 und § 6 idF Mitteilungsblatt vom 03.08.2022, 24. Stück, Nr. 117.3, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und sind erstmals auf Anträge ab dem Studienjahr 2021/22 anzuwenden.